

Änderungen zum Bayerischen Beihilferecht

Zum 01.01.2019 traten Neuerungen in der [Bayerischen Beihilfeverordnung \(BayBhV\)](#) in Kraft:

1. Ab 01.01.2019 können Anträge auf Beihilfe **unabhängig von der Mindesthöhe** der geltend gemachten Aufwendungen gestellt werden. Bislang war ein Mindestbetrag von 200 Euro erforderlich.
2. Die strengen Voraussetzungen zur **Anerkennung der Aufwendungen von Sehhilfen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr**, die bislang weitgehend zu einem Ausschluss einer Beihilfegewährung für diesen Personenkreis geführt haben, werden **aufgehoben**. Künftig ist damit eine Beihilfegewährung für alle Personen, die zum Ausgleich einer bestehenden Sehschwäche eine Sehhilfe benötigen, auf der Basis der unveränderten beihilfefähigen Höchstbeträge für Sehhilfen möglich (vgl. [§ 22 BayBhV](#)).
Ergänzend ist zu beachten, dass bei einer erstmaligen Anschaffung einer Sehhilfe eine (augen-)ärztliche Verordnung erforderlich ist. Bei Folgeanschaffungen ist eine Sehwertbestimmung durch einen Augenoptiker ausreichend.
3. Die beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete Heilbehandlungen ([Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BayBhV](#)) wurden angepasst.
Neu aufgenommen in den Kreis der beihilfefähigen Heilbehandlungen wurde die Ernährungstherapie.
Die Einschränkung, dass podologische Leistungen nur bei diabetischem Fuß-Syndrom beihilfefähig sind, wurde aufgehoben.
Bei Heilbehandlungen ist zu beachten, dass diese ärztlich oder zahnärztlich in Schriftform verordnet werden müssen und jeweils durch Angehörige der in [§ 19 Abs. 1 BayBhV](#) genannten Gesundheits- und Medizinalfachberufe im jeweiligen Berufsbild erbracht werden müssen.

4. Der Katalog der wissenschaftlich anerkannten Vorsorgeleistungen wurde erweitert um
 - die Früherkennung von Bauchortenaneurysmen bei Männern ab dem 65. Lebensjahr ([§ 41 Abs. 1 Nr. 6 BayBhV](#)) sowie
 - die Feststellung eines erhöhten Risikos an Darmkrebs zu erkrankten für erblich belastete Personen mit einem familiär erhöhten Darmkrebsrisiko ([§ 41 Abs. 3 BayBhV](#)).

5. Neu eingeführt wurde die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Kurzzeitpflege entsprechend [§ 34 BayBhV](#) bei schwer erkrankten Personen, die nicht dauernd pflegebedürftig sind ([vgl. § 24 Abs. 2 BayBhV](#)).

6. Aufwendungen für Leistungen einer psychotherapeutischen Akutbehandlung (Anerkennung von Behandlungseinheiten, die ggf. bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Langzeittherapie erforderlich sind) sind ab 01.01.2019 unter den Voraussetzungen des [§ 9 Abs. 3 BayBhV](#) beihilfefähig.

7. Neu aufgenommen wurde die Gewährung von Beihilfeleistungen zu den Kosten einer Akutbehandlung für Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung, die zwar im häuslichen Umfeld durchgeführt wird, aber als stationäre Krankenhausbehandlung zu werten ist (vgl. [§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BayBhV](#)).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Hotline der Beihilfestelle oder an Ihren Beihilfesachbearbeiter.

Quelle: PR-Vorsitzender StMFH, März 2019